



An den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Postfach 1440

27344 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von  
Wilfried Hayen

E-Mail-Adresse:  
Wilfried.Hayen  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
66:6651.405  
30.11.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
25 - 62013

Durchwahl (0511) 120-  
3368 / 3381

Hannover  
09.01.2013

**Ihr Bericht gemäß § 88 Abs. 3 NKomVG;  
Errichtung einer Biogasanlage;**

**hier: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für  
das Wasserwerk Groß Meckelsen des Wasserversorgungsver-  
bandes Bremervörde, Landkreis Rotenburg**

Auf Ihren Bericht gemäß § 88 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 30. November 2012 gebe ich Ihnen nachfolgende Hinweise zur Auslegung und Anwendung der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO).

Es bedarf keiner Befreiung nach der WSG-VO. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wäre im Übrigen für die Entscheidung über Befreiungen von der WSG-VO in diesem konkreten Fall auch nicht zuständig.

Soweit Sie als Träger öffentlicher Belange gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven eine Stellungnahme abgeben, teile ich Ihnen dazu meine nachfolgend dargestellte Auffassung mit.

In die nach dem Immissionsschutzrecht zu erteilende Genehmigung der Biogasanlage sind andere, die Anlage ebenfalls betreffende behördliche Entscheidungen mit einzubeziehen (§ 13 BImSchG). Dazu gehören auch Entscheidungen, die möglicherweise auf-

grund der WSG-VO zu treffen sind. Die Entscheidungsbefugnis für die Genehmigung der Biogasanlage liegt hier ausschließlich beim Gewerbeaufsichtsamt (GAA).

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV holt das GAA die Stellungnahmen auch der Behörden ein, deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung ersetzt wird. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sind die Behörden auf eine Anhörung beschränkt. Ihre Stellungnahmen binden die Genehmigungsbehörde nicht. Der Gesetzgeber hat hier bewusst von einer Einvernehmensverpflichtung abgesehen, anders als zum Beispiel in § 19 Abs. 3 WHG.

Im vorliegenden Fall handelt es sich demnach um eine fachtechnische Stellungnahme des Landkreises. Der Beschluss des Kreisausschusses, wonach die „wasserrechtliche Genehmigung nicht erteilt“ wird, geht insofern ins Leere. Der Kreisausschuss hätte sich vielmehr die fachtechnische Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegenüber dem GAA Cuxhaven als BImSchG-Genehmigungsbehörde als Angelegenheit der Geschäfte der laufenden Verwaltung vorbehalten können (§ 76 Abs. 2 Satz 2 NKomVG); diese Stellungnahme führt als solche jedoch nicht zu konkreten Rechtsfolgen. Sie kann demnach keine „Rechtswidrigkeit“ nach außen entfalten.

Der LK ROW stützt seinen Vortrag insbesondere auf die Schutzbestimmung in § 4 Nr. 14 WSG-VO im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. In Bezug auf Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Gärsubstraten ist diese Schutzbestimmung jedoch nicht einschlägig. Es bedarf insofern keiner Ausnahme, weil auch kein Verbot vorliegt.

Die WSG-VO enthält sowohl Regelungen in Bezug auf „Gülle, Jauche“ als auch in Bezug auf „wassergefährdende Stoffe“. Insofern hat der Verordnungsgeber im Sinne dieser WSG-VO zwischen diesen Stoffen ausdrücklich einen Unterschied gesehen und diesen auch gewürdigt. Der Begriff „wassergefährdende Stoffe“ kann sich in dieser WSG-VO insofern nicht auf Gülle und Jauche beziehen. Gestützt wird diese Auffassung auch dadurch, dass § 161 NWG, auf den in Nr. 14 b WSG-VO Bezug genommen wird, zum Zeitpunkt der Verkündung der WSG-VO im Jahr 1988 ausdrücklich nicht für Anlagen zum Umgang mit Jauche und Gülle galt (§ 161 Abs. 6 NWG). Diese Verweisung auf § 161 NWG wird als „statisch“ angesehen, weil der zuständige Normgeber keinen Einfluss hat auf die künftige Entwicklung der Norm, auf die er sich bezieht (§ 161 NWG). Insofern

muss es als der Wille des Verordnungsgebers gelten, den § 161 NWG in der damaligen Fassung in seine Rechtsetzung mit einzubeziehen mit der Folge, dass Anlagen zum Umgang mit Gülle und Jauche nicht im Zusammenhang mit der Anwendung des § 4 Nr. 14 WSG-VO relevant sind.

In Bezug auf die Verwendung von Gärsubstraten in der Biogasanlage kann nichts anderes gelten. Diese Stoffe zählten 1988 nicht zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 161 Abs. 5 NWG 1988, weshalb sie nicht unter § 4 Nr. 14 der genannten WSG-VO subsumiert werden können.

Für die Verwendung von Jauche und Gülle sind gesonderte Schutzbestimmungen formuliert, die sich auf das „Aufbringen“ (Nr. 9) und „Lagern außerhalb undurchlässiger Gruben“ (Nr. 10) beziehen. Diese beiden Schutzbestimmungen dürften in Bezug auf die Biogasanlage jedoch keine Relevanz entfalten.

Insofern enthält die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Groß Meckelsen (WSG) keine relevanten Verbote in Bezug auf den Umgang mit Gülle, Jauche und Gärsubstrate in einer Biogasanlage. Daher bedurfte es auch keiner entsprechenden Befreiung / Ausnahme.

Vielmehr gelten für die Biogasanlage die allgemein an solche Anlagen in Wasserschutzgebieten zu stellenden Anforderungen (VAWS). In Bezug auf den Umgang mit Jauche und Gülle sind hier insbesondere zu nennen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2, Nr. 3, § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 2 VAWS sowie Anhang 1 zur VAWS.

Insofern kann die untere Wasserbehörde gegenüber dem GAA eine Stellungnahme abgeben, in der Auflagen und Bedingungen in Bezug auf wasserrechtliche Belange vorgeschlagen werden.

Es kann im Übrigen dahingestellt bleiben, ob nach der WSG-VO eine Befreiung zu erteilen wäre, weil die UWB in diesem Fall gehindert wäre, die Befreiung nach § 5 der WSG-VO eigenständig zu erteilen. Denn soweit die Genehmigung des GAA andere Genehmigungen mit einschließt, ist kein Raum für die „verdrängten“ Genehmigungen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass fachlich keine Notwendigkeit für ein grundsätzliches Verbot von Biogasanlagen in einem Wasserschutzgebiet gesehen wird. Davon ist die Errichtung einer Biogasanlage in den Wasserschutzzonen I und II naturgemäß aus-

genommen. In einer weiteren Schutzzone sollte, wenn bestimmte Ansprüche an Standort und Anlagensicherheit erfüllt werden und das Risiko sowohl von Leckagen als auch Havarien nicht zu besorgen ist, eine Genehmigung grundsätzlich möglich sein.

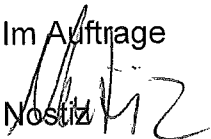
In der Veröffentlichung des NLWKN „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen - Anforderungen für den Gewässerschutz“ (Anlagenbezogener Gewässerschutz, Band 14, NLWKN) wird zu Biogasanlagen in WSG u. a. ausgeführt: In der Schutzzone III, (oder IIIA bei unterteilten Schutzgebieten), sind genehmigungsfähig: oberirdisch aufgestellte Biogasanlagen der Gefährdungstufen A, B und C gemäß § 6 VAWS.

Die Vereinbarkeit der Biogasanlage mit den Zielen des Grundwasserschutzes, insoweit auch mit den Zusatzanforderungen an den Trinkwasserschutz, ist insbesondere aufgrund der Standortverhältnisse bzw. Planunterlagen zu beurteilen. Die Unschädlichkeit der Anlage für das Grundwasser hat der Antragsteller nachzuweisen. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes sollte berücksichtigt werden, dass zu den bereits vorhandenen, durch eine weitere Biogasanlage das Gefährdungspotenzial für die Gewässer weiter erhöht wird und zu prüfen ist, ob der Schutzzweck des WSG noch gewährleistet ist.

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrage

Nostitz



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme)  
c/o  
Herrn Bernd Wöbben  
An der Ramme 3  
  
27419 Wohnste

Bearbeitet von  
Wilfried Hayen

E-Mail-Adresse:  
Wilfried.Hayen  
@mu.niedersachsen.de\*

**Ablichtung**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
12.12.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
25 - 62013

Durchwahl (0511) 120-  
3368 / 3381

Hannover  
09.01.2013

## **Errichtung einer Biogasanlage;**

**hier: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für  
das Wasserwerk Groß Meckelsen des Wasserversorgungsver-  
bandes Bremervörde, Landkreis Rotenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2012 bedanke ich mich.

Ich habe dem Landkreis Rotenburg (Wümme) mit heutigem Datum im Rahmen der Fach-  
aufsicht geantwortet und gehe davon aus, dass der Inhalt meines Schreibens den Frakti-  
onen im Kreistag zugänglich gemacht wird.

Insofern erlaube ich mir, darauf zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Nostiz

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182